

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster Hüfferstraße 27 48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

17.03.2022 Nr. 14/2022 Seite 133 - 146

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (Master of Architecture) an der FH Münster vom 17. März 2022



Fachbereich Architektur Münster School of Architecture (MSA)

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (Master of Architecture) an der FH Münster vom 17. März 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Architektur/ Münster School of Architecture (MSA) der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



ln	haltsübersicht	Seite
I.	Allgemeines	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
	§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
	§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums	4
	§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
II.	Modulprüfungen	5
	§ 6 Besondere Prüfungsformen	5
	§ 7 Projektarbeiten	6
	§ 8 Präsentationen	7
	§ 9 Studienleistungen	7
	§ 10 Modulprüfungen und Studienleistungen des Studiums	8
Ш	. Abschluss des Studiums	8
	§ 11 Masterthesis	8
	§ 12 Zulassung zur Masterthesis	9
	§ 13 Kolloquium	11
IV	⁷ .Schlussbestimmungen	12
	§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

Anlage 1: Modulübersicht (nach Modulbereichen) inkl. Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Architektur (Master of Architecture) an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Gemäß den Richtlinien der "Union Internationale des Architectes (UIA)" berechtigt die bestandene Masterprüfung nach einer darauf folgend zu absolvierenden Praxiszeit, den entsprechend den Regelungen der jeweils zuständigen Kammer, zur Zulassung als selbständige Architektin oder selbständiger Architekt und qualifiziert weltweit zur Ausübung des geschützten Berufs der Architektin oder des Architekten entsprechend den UIA/UNESCO-Accords; besondere berufsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Vermittlung der künstlerischen, entwerferischen, konstruktiven, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zur Befähigung führen, die Planung und Ausführung von Bauaufgaben selbständig zu bearbeiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die berufsqualifizierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form der für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist neben theoretischem und praktischem Wissen und Können die Befähigung zu kooperativ-integrativer Erarbeitung von Lösungen für interdisziplinär ausgerichtete Themenstellungen auf dem Gebiet der Architektur.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad "Master of Arts", Kurzbezeichnung "M. A." verliehen.



§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Architektur an der FH Münster ist ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem Studiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang, das mit dem Grad "Bachelor", "Diplom-Ingenieur (FH)" oder "Diplom-Ingenieur" abgeschlossen wurde.
- (2) Die Einschreibung erfordert des Weiteren den Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Eignung. Einzelheiten des Feststellungsverfahrens regelt die "Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den Masterstudiengang Architektur der FH Münster". Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens 12 Wochen Dauer, die die Kandidatin oder den Kandidaten an die berufliche Tätigkeit von Architektinnen und Architekten durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische ingenieurmäßige Mitarbeit in Architekturbüros oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführt. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterthesis erfolgen und ist beim Zentrum für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der MSA | Münster School of Architecture einzureichen.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test- DAF mit einer Bewertung von mindestens "4,4,4,4" (oder von "4" im Durchschnitt für die Bereiche Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) oder in besonderen Fällen über einen gleichwertigen Nachweis. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Regelstudienzeit gliedert sich in drei sowohl theoretische als auch anwendungsorientierte Studiensemester mit Prüfungen und ein viertes Semester, in dem die Masterthesis erarbeitet und das Kolloquium durchgeführt werden.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst Lehrveranstaltungen in Modulen im Umfang von 64 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann im Jahresrhythmus nur zum Wintersemester



aufgenommen werden.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 9 AT PO sowie den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Abweichend vom § 9 AT PO Abs. 1 Satz 3 soll die Bewertung von erbrachten Prüfungsleistungen dem Prüfling jeweils spätestens drei Wochen, längstens jedoch nach sechs Wochen, nach dem Datum der abgelegten Prüfung mitgeteilt werden. Die Bewertung der Masterthesis ist unverzüglich nach dem Kolloquium mitzuteilen.

II. Modulprüfungen

§ 6 Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß dieser Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Modul und schließt dieses Modul ab. Sie kann aus einer einzelnen oder aus mehreren Prüfungsleistungen oder Studienleistungen bestehen, die gemäß der Anlage 1 in den dem Modul zugeordneten Fächern oder Veranstaltungen zu erbringen sind.
- (2) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer schriftlichen Prüfung, Klausur, Hausarbeit, (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus Projektarbeiten (§ 7 dieser BB Besonderen Bestimmungen), einer Präsentation (§ 8 dieser BB) bzw. einer Kombination der genannten Prüfungsformen bestehen. Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (3) In der Projektarbeit oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann. Das Ergebnis der Projektarbeit bzw. die Präsentation wird der Prüferin oder dem Prüfer in Anwesenheit einer Gastkritikerin oder eines Gastkritikers präsentiert bzw. vorgetragen. Dabei kann die Gastkritikerin oder der Gastkritiker auch Fragen zur Präsentation oder Projektarbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten richten. Die Festsetzung der Note erfolgt ausschließlich durch die Prüfende bzw. den Prüfenden.



- (4) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Modulfächern und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest. Eine aus mehreren Einzelleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung mindestens als "ausreichend" (4,0) oder als "bestanden" bewertet worden ist. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelleistungen.
- (5) Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend der Anzahl der Kandidaten.
- (6) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmitteln benutzt hat.
- (7) Bei einem Referat oder einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.
- (9) Die Module "ma2.2 Entwurf" und "ma2.3 Entwurf" sind als Präsenzstudium in Studioarbeit zu erbringen. Die Entwicklung des Projektes im Studio sowie die begleitende Forschung sind in einem Portfolio zu dokumentieren. Zwischenergebnisse der interdisziplinären Konsultation in den Bereichen Tragwerksplanung und Gebäudetechnik im Verlauf der Studioarbeit sind in die Dokumentation mit einzuarbeiten und zu erläutern. Das Portfolio als Dokumentation der Studioarbeit ist Teil der abschließenden Präsentation.

§ 7 Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite), die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch Illustrationen und einen Fachvortrag von bis zu 90 Minuten Dauer ergänzt werden.



- (2) Die oder der Prüfende entscheidet über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung nach Maßgabe des Absatzes 1 für alle Kandidatinnen oder Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich und gibt dieses zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Bekanntgabe über Aushang und/oder das Internet ist ausreichend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 8 Präsentationen

- (1) In einer Präsentation wird das Ergebnis einer semesterbegleitend erarbeiteten Planung in Form von Zeichnungen, Modellen etc. präsentiert und verbal erläutert. In einer anschließenden Diskussion soll anhand spezieller Fragestellungen zu den Ausarbeitungen bzw. zu den Inhalten der zugehörigen Lehrveranstaltung festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Wissen bzw. die erforderlichen Kompetenzen verfügt.
- (2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel ca. 20 bis 45 Minuten Dauer.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen (§ 15 AT PO) sowie mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen, für die Masterthesis oder für das die Masterthesis ergänzende Kolloquium sind gemäß Anlage Studienleistungen zu erbringen.
- (2) Eine Studienleistung gemäß § 17 AT PO besteht entweder aus einem Teilnahmenachweis, oder aus einer individuell erkennbaren Leistung (Leistungsnachweis), die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erbracht wird und sich nach Gegenstand und Anforderungen auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezieht.
- (3) Als Leistungsnachweis kommen Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Entwürfe, Praktikumsberichte o. Ä. in Betracht. Die Form wird im Einzelfall von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Studienleistungen des § 17 AT PO.



§ 10 Modulprüfungen und Studienleistungen des Studiums

- (1) In allen Modulen ist eine Modulprüfung abzulegen und/oder eine Studienleistung zu erbringen. Die im Masterstudiengang Architektur an der FH Münster zu erbringenden Prüfungsund Studienleistungen sind einschließlich der zugeordneten Leistungspunkte der Anlage zu entnehmen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, bei den Modulen ma.m2.1 Stegreifentwurf I, ma.m2.1 Stegreifentwurf II und ma.m2.1 Stegreifentwurf III einen vierten Stegreifentwurf abzuschließen. Die besten drei Noten werden dann gewertet.
- (3) Aus den Modulbereichen m1 bis m6 werden wechselnde Veranstaltungen als Wahlmodule angeboten, von denen drei zu absolvieren und mit einer Prüfung abzuschließen sind. Dabei dürfen maximal zwei Wahlmodule aus dem gleichen Modulbereich stammen.

III. Abschluss des Studiums

§ 11 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis soll die zur Erstellung einer architektonischen Planungsaufgabe erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Kandidatin bzw. des Kandidaten belegen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes architektonisches Thema zu bearbeiten. Dieses ist in seinem kulturellen, geistigen, historischen, sozialen, ökonomischen und umweltspezifischen Kontext zu erfassen und dementsprechend zu untersuchen. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik zu erarbeitenden Leistungen sollen als Resultat einen Lösungsvorschlag von architektonischer Gesamtqualität an der Schnittstelle von künstlerischer Vision, gesellschaftspolitischer Relevanz und technischer Realisierbarkeit aufzeigen.
- (2) Die Masterthesis kann von jeder hauptamtlich im Masterstudiengang Architektur an der FH Münster lehrenden Person, die gemäß § 5 Abs. 1 AT PO prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut werden (Erstgutachter*in). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 5 Abs. 1 AT PO zur Betreuung der Masterthesis bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterthesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer eine hauptamtlich



lehrende Person des Fachbereichs Architektur der FH Münster sein.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Masterthesis zu machen. Über die Zulassung von Themen zur Bearbeitung als Masterthesis entscheidet der Prüfungsausschuss nach den in Absatz 1 genannten Kriterien.
- (4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterthesis erhält.
- (5) Die Themen für die Masterthesis werden zentral einmal im Semester durch den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Aushang und/oder das Internet veröffentlicht.
- (6) Die Masterthesis kann in Form einer Gruppenarbeit bis zu 2 Personen bearbeitet werden.
- (7) Je nach Aufgabenstellung sind für die Masterthesis Entwürfe, Modelle, Präsentationen oder andere Ausarbeitungen zu erstellen. Diese müssen in ihren Einzelheiten in einer Gesamtdokumentation dargestellt werden, einschließlich einer Beschreibung und Erläuterung der erarbeiteten Ergebnisse. Die Dokumentation bildet die Grundlage für die Bewertung der Masterthesis.
- (8) Die Dokumentation ist zweifach in gebundener Form (keine Spiralbindung) nicht größer als 29,7 x 29,7 cm sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Soweit für die Masterthesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen bzw. anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, können diese ebenfalls abgeliefert werden; dies bleibt der Kandidatin oder dem Kandidaten überlassen.
- (9) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Dokumentation beträgt ca. 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).
- (10) Die Masterthesis ist in deutscher oder nach Zustimmung der betreuenden Person in englischer Sprache zu verfassen. Eine in englischer Sprache verfasste Masterthesis muss auch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (11) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 18 Wochen.
- (12) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 19 AT PO entsprechend.

§ 12 Zulassung zur Masterthesis

- (1) Zur Masterthesis wird auf Antrag zugelassen, wer
 - 1. an der FH Münster im Masterstudiengang Architektur seit mindestens einem Semester



- eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- 2. das Praktikum gemäß § 3 Abs.3 vollständig abgeleistet hat und
- 3. alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs Architektur an der FH Münster erfolgreich abgeschlossen und alle Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt in jedem Semester einen Termin bekannt, bis zu dem die Anträge auf Zulassung zur Masterthesis schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten sind. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Bekanntgabe durch Aushang und/oder das Internet ist ausreichend.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis oder zur Ableistung des diese ergänzenden Kolloquiums (Präsentation) sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Dem Antrag soll eine Erklärung beigefügt werden, welche prüfungsberechtigten Personen zur Betreuung der Masterthesis bereit sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist verbindlich. Er kann jedoch schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterthesis ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(6) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin oder der Kandidat 30 Leistungspunkte.



§ 13 Kolloquium

- (1) Zur Masterthesis gehört ein ergänzendes Kolloquium, welches das Masterstudium abschließt. Das Kolloquium dient der Bewertung der Masterthesis und wird nicht gesondert bewertet.
- (2) Im Kolloquium stellt die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine Masterthesis in Form einer Abschlusspräsentation vor. Zur Veranschaulichung der Abschlussarbeit können dabei auch Pläne und Modelle präsentiert werden.
- (3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 - alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs Architektur erfolgreich abgeschlossen hat und alle Studienleistungen erbracht hat sowie
 - die Masterthesis fristgerecht abgegeben hat.
- (4) Das Kolloquium ist Teil der Masterthesis und bedarf keiner separaten Anmeldung.
- (5) Das Kolloquium soll im gleichen Semester durchgeführt werden, wie die Masterthesis, auf die es sich bezieht. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Kalenderjahr nach Abgabe der Masterthesis das Kolloquium noch nicht abgelegt, steht dies der Säumnis nach § 11 AT PO gleich. Ein Anspruch auf die Prüfung besteht dann nicht mehr.
- (6) Das Kolloquium dauert in der Regel ca. 30 bis 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften gemäß § 16 AT PO Anwendung. Der Termin wird in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bewertung der Masterthesis gemäß § 20 Abs. 4 AT PO erfolgt nach Abschluss des Kolloquiums.



IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (Master of Architecture) treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft und gelten für die Studierendenkohorten ab dem Wintersemester 2021/2022.

Gleichzeitig werden die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 21. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 46/2014 vom 22. Juli 2014), zuletzt geändert durch die II. Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 08. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 27/2019 vom 09. Mai 2019) zum Ende des Sommersemesters 2023 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 14. Dezember 2020 und vom 29. März 2021 sowie eines Eilbeschlusses des Dekans des Fachbereichs Architektur vom 02. Februar 2022.

Münster, den 17. März 2022

Der Präsident der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Franks Ille

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.



Anlage 1: Modulübersicht (nach Modulbereichen) inkl. Lehrveranstaltungen

Modul	Modulfächer / Lehrveranstaltungen	Zeitpunkt der Prüfungs- leistung	Abschluss regelmäßig durch	LP	ΣLP	Zulassungs- voraussetzung	Modulbereich
							m1 Gestalten und Darstellen (siehe Wahlmodule)
ma.m2.1 Stegreifentwurf I	ma.m2.1 Stegreifentwurf I	1	MP	7	7		
ma.m2.1 Stegreifentwurf II	ma.m2.1 Stegreifentwurf II	1	MP	7	7		
ma.m2.1 Stegreifentwurf III	ma.m2.1 Stegreifentwurf III	1	MP		7		m2 -Gebäudeplanung
ma.2.1 Städtebau	ma.m2.1 Städtebau	1	LN	3	3		Stadtplanung
ma.m2.2 Entwurf	ma.m2.2 Entwurf	2	MP	12	12		
ma.m2.3 Entwurf	ma.m2.3 Entwurf	3	MP	12	12		
ma.m3.2 Konstruktion	ma.m3.2 Konstruktion	2	MP	8	8		m3 Konstruktion
ma.m4.1 Allgemeine wissenschaftl. Grundlagen	ma.m4.1 Allgemeine wissenschaftliche Grundlagen	1	LN	2	2		m4 Allgemeine wissenschaftl. Grundlagen
ma.m5.2 Geschichte und Theorie	ma.m5.2 Geschichte und Theorie	2	LN	4	4		m5
ma.m5.3 Geschichte und Theorie	ma.m5.3 Geschichte und Theorie	3	LN	4	4		Geschichte und Theorie
ma.m6.3 Projektmanagement	ma.m6.3 Projektmanagement	3	MP	8	8		m6 Bausführung / Baumanagement
ma.m7.3 Ergänzungsseminar	ma.m7.2 Ergänzungsseminar	2	LN	2	4		-m7 Ergänzungsseminar
ma.m7.5 erganzungssemma	ma.m7.3 Ergänzungsseminar	3	LN	2	4		TIII7 EI ganzungsseinmai
ma.wm.1 Wahlmodul	ma.wm.1 Wahlmodul	1	MP	4	4		Aus den o. g. Modulbereichen werden verschiedene Wahlmodule angeboten.
ma.wm.2 Wahlmodul	ma.wm.2 Wahlmodul	2	MP	4	4		Aus einem Modulbereich dürfen
ma.wm.3 Wahlmodul	ma.wm.3 Wahlmodul	3	MP	4	4		maximal zwei Wahlmodule gewählt werden.
Masterthesis	ma.t.4 Thesis	4	MP	30	30	alle Leistungen aus den Semestern 1 - 3	



Anlage 2: Studienverlaufsplan

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde LP = Leistungspunkte 60= V = Vorlesung

15= S = Seminar

15= P = Praktikum 20= Ü = Übung

35= SU = Seminaristischer Unterricht

PE = Prüfungsleistung

MP = Modulprüfung

LN = Leistungsnachweis

Exk = Exkursionen

					neste	r	,					2. Sen	neste	r			3. Semester										4	Summe										
	SWS					LP	ID	PE	SW			WS		l I.,	IP	PE	SWS					I D	PE		SWS					LP	PF	sws	LD					
Form der Lehrveranstaltung	V	S	Р	Ü	SU	SWS	S	' -	V	S	Р	Ü	SU	SWS	vs L		V	S	Р	Ü	SU	SWS	LF	' -	V	S	Р	Ü	SU	SWS	L		3113					
Modulfächer (Lehrveranstaltungen)																																						
ma.m2.1 Stegreifentwurf I incl. Exk *		4				4	7	MP																														
ma.m2.1 Stegreifentwurf II incl. Exk *		4				4	7	MP																														
ma.m2.1 Stegreifentwurf III incl. Exk *		4				4	7	MP																														
ma.m2.1 Städtebau	2					2	3	LN																														
ma.m4.1 Allgmeine wissenschaftl. Grundlagen		2				2	2	LN																														
ma.wm.1 Wahlmodul		4				4	4	MP																														
225 : (1										_				_	40																							
ma.m2.2 Entwurf I										6				6	12	MP												└	<u> </u>	\sqcup	<u> </u>	<u> </u>						
ma.m3.2 Konstruktion										6				6	8	MP												\square		igsquare	'	<u> </u>						
ma.m5.2 Geschichte und Theorie										4				4	4	LN																<u> </u>						
ma.m7.2 Ergänzungsseminar **										2				2	2	LN																<u></u>						
ma.wm.2 Wahlmodul										4				4	4	MP																$oldsymbol{ol}}}}}}}}}}}}}}}}}$						
																		_				_																
ma.m2.3 Entwurf II																		6				6	12	MP				<u> </u>	<u> </u>	igsquare	<u> </u>	<u> </u>						
ma.m5.3 Geschichte und Theorie																		4				4	4	LN				<u> </u>			<u> </u>	<u> </u>						
ma.m6.3 Projektmanagement																	2	4				6	8	MP								<u></u>						
ma.m7.3 Ergänzungsseminar **																		2				2	2	LN								L						
ma.wm.3 Wahlmodul																		4				4	4	MP								<u> </u>						
ma.th.4 Thesis																															30	MP						
	2	18	0	0	0	20			0	22	0	0	0	22			2	20	0	0	0	22			0	0	0	0	0	0								
SUMME	20			- 20	30	0	_		22				30	0		20	22				30	0			0		-	ŭ	30	0	64	120						

Es besteht die Möglichkeit, vier Stegeifenwürfe zu absolvieren. Die besten drei Noten werden dann gewertet.

^{**} Ergänzungsseminare: Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich abseits des Kursangebots der MSA Module aus anderen Fachbereichen (auch anderer Hochschulen, z. B. von der WWU oder der Kunstakademie) anrechnen zu lassen. Eine vorherige Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist erfodrlich.